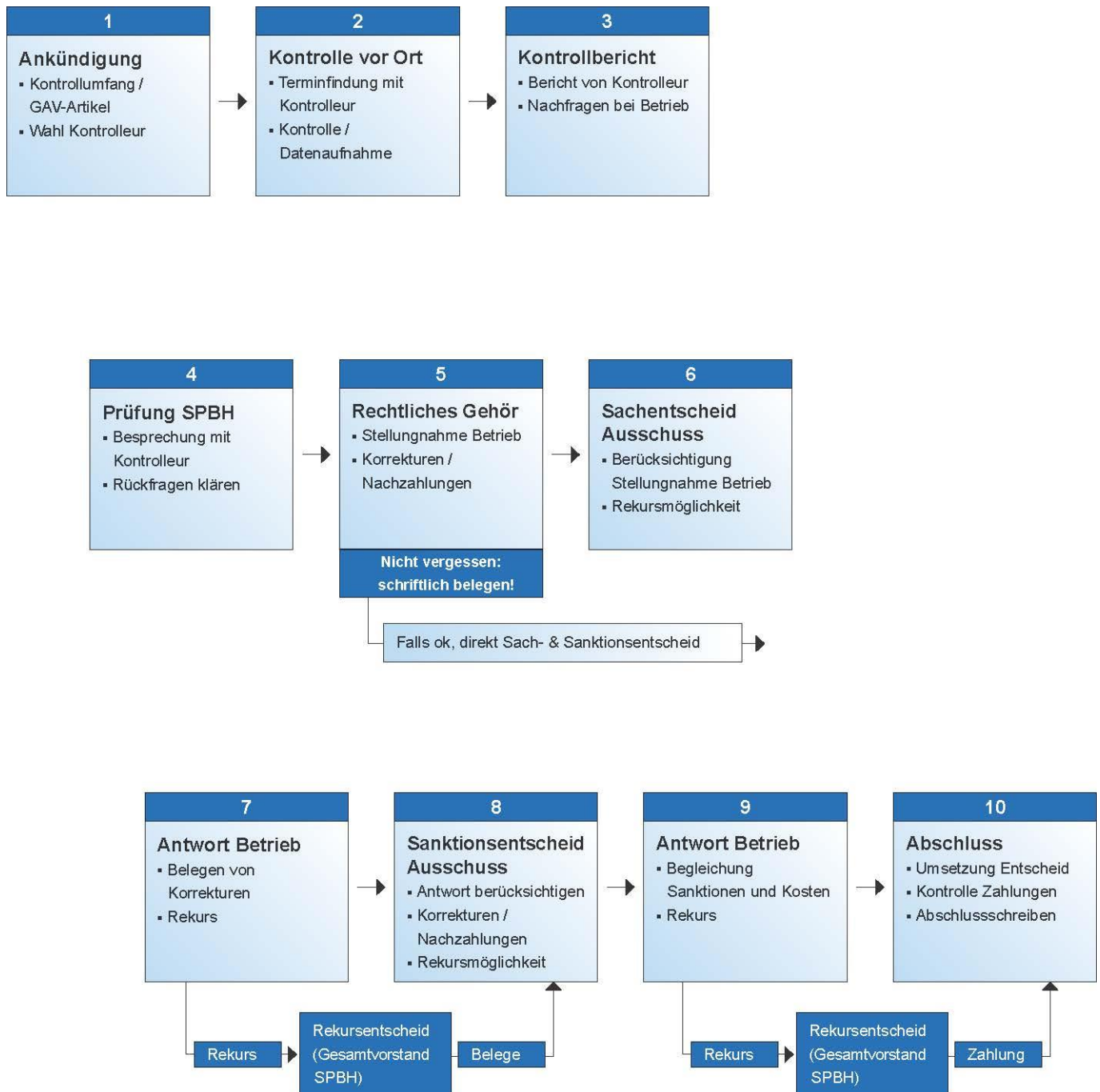


Merkblatt Ablauf Betriebskontrollen

Diagramm



Ablauf		
1	Ankündigung	- Der vom Vorstand der SPBH beschlossene Kontrollumfang und der beauftragte Kontrolleur werden dem Betrieb schriftlich mitgeteilt.
2	Kontrolle vor Ort	- Der Kontrolleur setzt sich zwecks Terminfindung mit dem Betrieb in Verbindung. - Er prüft die ihm vorgelegten Unterlagen und nimmt den Sachverhalt auf . - Soweit möglich gibt er dem Betrieb eine kurze Rückmeldung über die festgestellten Tatsachen. Er nimmt jedoch keine Wertung des Sachverhaltes vor. Dies obliegt allein der SPBH.
3	Kontrollbericht	- Der Kontrolleur klärt falls nötig offene Fragen mit dem Betrieb und erstellt einen Kontrollbericht sowie eine Lohnvergleichstabelle .
4	Prüfung SPBH	- Die SPBH prüft den Kontrollbericht und die Lohnvergleichstabelle mit dem Ziel, den GAV einheitlich umzusetzen und alle Betriebe möglichst gleich zu behandeln .
5	Rechtliches Gehör	- Die Geschäftsstelle der SPBH schickt dem kontrollierten Betrieb den fertigen Bericht. Dabei wird kurz zusammengefasst, was festgestellt wurde . - Der Kontrollbetrieb kann eine Stellungnahme einreichen, insbesondere wenn er mit den Feststellungen des Berichtes nicht oder nicht in allen Teilen einverstanden ist. Seine Argumente können die Höhe der für die Kontrollperiode errechneten Verfehlungen betreffen (z.B. bei einer falschen Einstufung oder einem Minderleistungsgesuch). Ebenfalls möglich ist, dass die Höhe der nachzuzahlenden Beträge betroffen ist (z.B. wenn der Betrieb Minderzahlungen bereits ganz oder teilweise bereinigt hat). - Kann der Betrieb die Feststellungen nachvollziehen, kann er auch direkt Bereinigungen respektive Nachzahlungen vornehmen und entsprechende Belege einreichen. - Es ist wichtig, dass ein Betrieb die Ergebnisse der Betriebskontrolle versteht. Die Geschäftsstelle der SPBH steht deshalb für Fragen zum Kontrollergebnis und zu möglichen Anpassungen bei der Umsetzung des GAV Holzbau gerne zur Verfügung.
6	Sachentscheid Ausschuss SPBH (mit Rekursmöglichkeit)	- Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Betriebes entscheidet der Ausschuss über das Kontrollergebnis respektive den Sachverhalt , der einem allfälligen Sanktionsentscheid (vgl. unten) zugrunde gelegt wird. - Der Betrieb kennt nun das Betriebsergebnis und weiss, welche seiner Argumente berücksichtigt werden konnten. - Hat der Betrieb im Rahmen des Rechtlichen Gehörs bereits sämtliche Bereinigungen vorgenommen , können Sach- und Sanktionsentscheid zusammengefasst werden.
7	Antwort Betrieb	- Der Betrieb hat jetzt Gelegenheit, die verbleibenden Beanstandungen zu bereinigen . - Er kann auch beim Vorstand Rekurs gegen den Entscheid des Ausschusses erheben. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Verfahrens bei der SPBH abschliessend über das Kontrollergebnis respektive den Sachverhalt.
8	Sanktionsentscheid Ausschuss SPBH (mit Rekursmöglichkeit)	- Gestützt auf das Kontrollergebnis und die vom Betrieb vorgenommenen Bereinigungen (insbesondere die Nachzahlung festgestellter Minderzahlungen) fasst der Ausschuss Beschluss über allfällige Sanktionen sowie die Kostenaufgabe . - Als Sanktionsmöglichkeiten sieht der GAV Holzbau einen Verweis (bei leichteren Fällen) oder eine Konventionalstrafe vor. Die Kostenaufgabe erfolgt je nach Betriebsergebnis teilweise oder voll. - Werden keine oder lediglich geringfügige Verstösse festgestellt, entfallen Sanktionen und Kostenaufgabe .
9	Antwort Betrieb	- Der Betrieb hat die Gelegenheit, die auferlegte Konventionalstrafe sowie die Kosten zu begleichen . - Er kann auch beim Vorstand Rekurs gegen den Entscheid des Ausschusses erheben. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Verfahrens bei der SPBH abschliessend über allfällige Sanktionen und Kostenaufgaben.
10	Abschluss	- Die SPBH kontrolliert die Zahlung auferlegter Konventionalstrafen und Kosten. - Sind noch nicht alle Minderzahlungen ausgeglichen, wird der Betrieb nochmals aufgefordert, dies nachzuholen. Erfolgt keine Nachzahlung, behält sich die SPBH vor, darauf bei einer allfälligen Anfrage hinsichtlich einer Bescheinigung über die Einhaltung des GAV Holzbau zurückzukommen. - Dem Betrieb wird der Abschluss des Verfahrens schriftlich bestätigt .